Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3771

Sachgebiet 613

Vorblatt

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

(Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Zielsetzung

Am 1. Januar 1973 werden das Königreich Dänemark, Irland, das Königreich Norwegen und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland den Europäischen Gemeinschaften (EWG, Euratom, EGKS) beitreten. Mit den nicht beitrittswilligen EFTA-Staaten Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden und der Schweiz werden die Europäischen Gemeinschaften gleichzeitig Freihandelszonen begründen.

Es ist deshalb erforderlich, die auf die Europäischen Gemeinschaften in ihrem jetzigen Bestand abgestellten Ermächtigungen zur Änderung des Zolltarifs, zur Regelung von Sonderzöllen, Anteilzöllen, Abschöpfungen und Ausgleichsbeträgen rechtzeitig zum 1. Januar 1973 den Notwendigkeiten der erweiterten Gemeinschaften und der Freihandelszonen anzupassen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen die aus Anlaß der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften notwendigen Änderungen von Bestimmungen des Zoll-, Zolltarif- und Marktordnungsrechts. Er sieht im einzelnen vor

— Ausdehnung der Ermächtigungen zur Änderung des Zolltarifs und zur Durchführung von Sonderzollregelungen auf die neue Vertragslage,

— Anpassung des Zolkontingents für feste Brennstoffe im Hinblick auf den Beitritt Großbritanniens zur EGKS,

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 29) 6 35 51

— eine redaktionelle Anpassung im Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen,

— Anteilzollregelung gegenüber den neuen Mitgliedstaaten,

— Anpassung des Abschöpfungserhebungs- und des Marktordnungsgesetzes an die neue Vertragslage,

— Klarstellung einer Bestimmung des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3771

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 04 — Zo 59/72

Bonn, den 16. September 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes
zur Änderung des Zollgesetzes

mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

Die Vorlage ist dem Bundesrat am 25. August 1972 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Der Beschluß des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom . . . . . 1972 (Bundesgesetzblatt I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 werden

   a) in Nummer 4

      aa) der Buchstabe c wie folgt gefaßt:

      „c) bis zur Höhe des regelmäßigen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Dringlichkeitsfall nach Artikel 115 Abs. 2 des vorgenannten Vertrags und solange eine Entscheidung der Kommission über eine Änderung oder Aufhebung nicht vorliegt, wenn die Durchführung der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit diesem Vertrag getroffenen handelspolitischen Maßnahmen durch Verkehrsverlagerungen verhindert wird oder wenn Unterschiede zwischen diesen Maßnahmen zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zollgebiet führen;",

      bb) in Buchstabe f die Worte „des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften" ersetzt durch:

      „der Organe der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766) oder des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1014) sowie von Verträgen zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Freihandelszone, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind",

      cc) der Buchstabe g wie folgt gefaßt:

      „g) bei der Einfuhr der unter Buchstabe f Doppelbuchstabe cc aufgeführten Waren in dringenden Fällen, in denen nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den anderen in Buchstabe f bezeichneten Verträgen oder nach dem in Ausführung dieser Verträge erlassenen Gemeinschaftsrecht sofortige Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugelassen sind, bis zur Höhe der in Absatz 5 vorgesehenen Sätze, mindestens jedoch bis zur Höhe eines Wertzollsatzes von 20 vom Hundert zur Behebung schwerwiegender Folgen von Wechselkursänderungen, soweit und solange nicht Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften die Aufhebung oder Änderung der Maßnahmen verlangen,",

   b) die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

   „5. für die in Abkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder dieser Gemeinschaften mit anderen Staaten oder in anderen Assoziations- oder Freihandelszonenregelungen, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben sind, besondere Schutzmaßnahmen zur Behebung von

      ernsten Störungen in einem Wirtschaftsbereich eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in der äußeren finanziellen Stabilität dieser Mitgliedstaaten, oder

      Schwierigkeiten, die die wirtschaftliche Lage eines Gebietes oder eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft verschlechtern, einschließlich Verkehrsverlagerungen,

   vorgesehen sind, Angleichungszollsätze nach Maßgabe der Abkommen, Assoziationsregelungen, Freihandelszonenregelungen oder der zusätzlichen entsprechend veröffentlichten und als in Kraft getreten bekanntgegebenen Internen Abkommen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften hierzu angewendet werden

      a) bis zu der von den Organen der Europäischen Gemeinschaften hierfür festgelegten Höhe,

      b) bis zur Höhe der autonomen Zollsätze, soweit die Bundesrepublik Deutschland nach den vorbezeichneten Abkommen

zu diesen Zollsatzerhöhungen ermächtigt ist,

c) in dringenden Fällen bis zur Höhe der in Absatz 5 vorgesehenen Sätze, mindestens jedoch bis zur Höhe eines Wertzollsatzes von 20 vom Hundert, soweit sofort Maßnahmen zur Behebung der vorbezeichneten Schwierigkeiten erforderlich sind.".

2. In § 77 werden

a) in Absatz 1 die Nummer 1 wie folgt gefaßt:
„1. aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;",

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern, insbesondere Zollsätze ermäßigen oder aufheben,

1. als dies der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — Bundesgesetzbl. 1952 II S. 447, Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Bundesgesetzbl. 1957 II S. 766, Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft — Bundesgesetzbl. 1957 II S. 1014) sowie von Verträgen zu deren Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Freihandelszone, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind, durch Rechtsakte der Organe dieser Gemeinschaften gestattet worden ist;

2. als bei einer beschleunigten Verwirklichung der Ziele der in Nummer 1 bezeichneten Verträge sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaften entsprechende Zolltarifänderungen durchführen;

3. als die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist.",

c) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

"(4) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern,

1. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 3 Nr. 1 bezeichneten Verträgen, den auf Grund dieser Verträge zustande gekommenen Abkommen oder den hierauf gestützten Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften dazu verpflichtet ist;

2. als es zur Durchführung von Abkommen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen haben, oder von anderen Assoziations- oder Freihandelszonenregelungen einschließlich der Internen Abkommen der Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaften hierzu, sowie von Beschlüssen über die beschleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Abkommen erforderlich ist, wenn diese Abkommen, Assoziationsregelungen, Freihandelszonenregelungen, Internen Abkommen und Beschlüsse im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind;

3. als die Bundesrepublik Deutschland auf Grund von unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltenden Verordnungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften über die Eröffnung von Gemeinschafts-Zollkontingenten Zollkontingente zu eröffnen hat.",

d) Absatz 8 wie folgt gefaßt:

„(8) Der Bundesminister der Finanzen kann den Zolltarif durch Rechtsverordnung insoweit ändern, als die Bundesrepublik Deutschland aufgrund unmittelbar in allen Mitgliedstaaten geltender Verordnungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften über Änderungen oder Ergänzungen des Gemeinsamen Zolltarifs verpflichtet oder ermächtigt ist, Durchführungsvorschriften, insbesondere über die Zulassung zu einer Tarifstelle, zu erlassen.",

e) in Absatz 9 die Worte „des Rates oder der Kommission" durch die Worte „der Organe" ersetzt.

Artikel 2

Der Deutsche Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In den Bestimmungen zu Tarifnr. 27.01

a) wird die Anmerkung 2 gestrichen,

b) wird die bisherige Anmerkung 3 Anmerkung 2,

c) wird im letzten Satz der neuen Anmerkung 2 die Angabe „oder 2" gestrichen.

2. In der Bestimmung zu Tarifstelle 27.01 im Anhang „Zollkontingente/2" erhält Absatz 1 der Warenbezeichnung folgende neue Fassung:

„(1) Waren der Tarifnr. 27.01, soweit sie einem Zollsatz unterliegen, 7 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre 1971 und 1972, 5 500 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1973, gegen Vorlage eines Zollkontingentscheines (EGKS)".

Artikel 3

Das Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden
   a) in Absatz 1 nach den Worten „Menge von 6 000 000 t" die Worte „jeweils für die Kalenderjahre 1971 und 1972 und für eine Menge von 5 000 000 t jeweils für die Kalenderjahre ab 1973" eingefügt,
   b) in Absatz 4 nach den Worten „für das Jahr 1971" die Worte „und für die einzelnen Jahre ab 1974 bis zu jeweils 80 vom Hundert der für das Jahr 1973" eingefügt,
   c) in Absatz 5 die Worte „für eine Menge bis zu 1 000 000 t" durch die Worte „für die Jahre 1971 und 1972 jeweils für eine Menge bis zu 1 000 000 t und für die Jahre ab 1973 jeweils für eine Menge bis zu 500 000 t" ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird nach dem Wort „Eingangsabgaben" der Klammerzusatz „(Zoll und anteilige Einfuhrumsatzsteuer)" eingefügt.

Artikel 4

In § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1389) wird die Angabe „§ 77 Abs. 10 des Zollgesetzes" durch die Angabe „§ 77 Abs. 11 des Zollgesetzes" ersetzt.

Artikel 5

§ 8 des Anteilzollgesetzes vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

   „(2) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Waren für sinngemäß anwendbar zu erklären, die in Artikel 45 Abs. 2 des Vertrages über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft vom 22. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. II S.) bezeichnet und in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt sind."

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 6

§ 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 1972 (Bundesgesetzbl. I S.), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Abschöpfungsgegenstand

Die Einfuhr von Waren unterliegt einer Abgabe (Abschöpfung), wenn die Erhebung einer solchen Abgabe in den Verordnungen vorgeschrieben oder zugelassen ist, die die Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassen

1. auf Grund der Artikel 42 oder 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Bundesgesetzblatt II S. 753) oder

2. in Ergänzung oder zur Sicherung der Regelungen nach Artikel 42 oder 43 auf Grund anderer Bestimmungen dieses Vertrages oder solcher Verträge, die auf Grund des vorbezeichneten Vertrages zustande gekommen sind oder zu dessen Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Freihandelszone abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgegeben worden sind."

Artikel 7

In das Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 1972 (Bundesgesetzbl. I S.) werden vor § 35 folgende §§ 34 a und 34 b eingefügt:

„§ 34 a

Gewährung von Ausgleichsbeträgen

Ausgleichsbeträge, die im Handel der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung mit den neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf Grund des Vierten Teils, Titel II der dem Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft von 22. Januar 1972 (Beitrittsvertrag) beige-

fügten Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (Beitrittsakte) zu gewähren sind oder gewährt werden können, stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes den Ausfuhrerstattungen gleich, soweit sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt.

§ 34 b

Besondere Maßnahmen bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten

(1) Auf Maßnahmen, die im Rahmen der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag zur Erleichterung oder Beseitigung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorgesehen sind, ist, soweit die Schwierigkeiten die Durchführung, die Überleitung oder Anpassung der gemeinsamen Marktorganisationen und der vom Rat oder der Kommission in Ergänzung oder zur Sicherung dieser gemeinsamen Marktorganisationen erlassenen Vorschriften betreffen und sich aus Rechtsakten des Rates oder der Kommission nichts anderes ergibt, dieses Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. den Rechtsakten des Rates oder der Kommission im Sinne dieses Gesetzes die Regelungen der Beitrittsakte, der Protokolle zum Beitrittsvertrag und der auf Grund der Beitrittsakte oder der Protokolle erlassenen Rechtsakte des Rates oder der Kommission gleichstehen, soweit Marktordnungswaren betroffen sind,
2. die Ein- und Ausfuhren betreffenden Vorschriften, insbesondere über Schutzmaßnahmen sinngemäß auch für den Handel zwischen den ursprünglichen und den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gelten.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit dies zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen erforderlich ist und die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht ausreichen, Vorschriften erlassen über die Vermarktung, Preise, Produktions- und Verwendungsbeschränkungen sowie über ähnliche Maßnahmen, soweit deren Voraussetzungen und Umfang nach den vom Rat oder der Kommission auf Grund der Beitrittsakte oder der Protokolle zum Beitrittsvertrag erlassenen Rechtsakte bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind. In Rechtsverordnungen nach Satz 1 kann eine Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein anstelle einer Marktordnungsstelle auch der Vorstand des Stabilisierungsfonds für Wein als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden."

Artikel 8

In § 76 Abs. 4 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Veranlagung von Brennereien zum Brennrecht im Betriebsjahr 1972/73 vom 1972 (Bundesgesetzbl. I S.), wird in Satz 2 das Wort „neutralen" gestrichen.

Artikel 9

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

(1) Zum 1. Januar 1973 soll der Vertrag über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Königreichs Norwegen und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und zur Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Beitritt dieser Staaten zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Kraft treten. Für die nicht beitretenden anderen Staaten der EFTA (Finnland, Island, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz) haben sich die Europäischen Gemeinschaften zur Gründung einer Freihandelszone bereit erklärt. Der Abbau der Zölle der Europäischen Gemeinschaften gegenüber den beitretenden Staaten und gegenüber den nicht beitrittswilligen EFTA-Staaten sowie die Heranführung der Außenzölle der beitretenden Staaten an den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften bzw. den vereinheitlichten Zolltarif der EGKS soll in Stufen grundsätzlich bis zum 1. Juli 1977 vollzogen werden.

(2) Die Durchführung der nach den vorbezeichneten Verträgen notwendigen Maßnahmen wird im wesentlichen durch Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften erfolgen. Im Bereich der EGKS ist das nicht möglich, weil die Zolltarifhoheit bei den Mitgliedstaaten verblieben ist. Auch müßten eventuell für einzelne Waren erforderlich werdende Schutzmaßnahmen bei unerwarteten wirtschaftlichen Entwicklungen entweder vorsorglich national oder national aufgrund von Ermächtigungen der Organe der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnungen vorgenommen werden können. Ebenso bedürfen manche gemeinschaftsrechtliche Maßnahmen wie bereits im Rahmen der bestehenden Europäischen Gemeinschaften noch nationaler Regelungen zur Einpassung in das deutsche Rechtssystem (z. B. Verwaltung und Durchführung von Zollkontingenten). Es ist deshalb erforderlich, die auf die Europäischen Gemeinschaften in ihrem jetzigen Bestand abgestellten Ermächtigungen zur Änderung des Zolltarifs, zur Regelung von Anteilzöllen, Abschöpfungen und Ausgleichsabgaben rechtzeitig zum 1. Januar 1973 den Notwendigkeiten der erweiterten Gemeinschaften und der Freihandelszonen anzupassen.

(3) Der vorliegende Gesetzentwurf faßt die aus Anlaß der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften notwendig werdenden Änderungen folgender Gesetze zusammen:

1. Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Artikel 1),
2. Deutscher Teil-Zolltarif vom 27. November 1968 (Artikel 2),
3. Gesetz über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 vom 14. Dezember 1970 (Artikel 3),
4. Gesetz über das Verfahren bei der Erteilung von Zollkontingentscheinen vom 20. Dezember 1968 (Artikel 4),
5. Gesetz zur Ausführung des Artikels 10 Abs. 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz) vom 27. Dezember 1960 (Artikel 5),
6. Gesetz über die Erhebung der Abschöpfungen nach Maßgabe der Verordnungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung gemeinsamer Marktorganisationen für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Abschöpfungserhebungsgesetz) vom 25. Juli 1962 (Artikel 6),
7. Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) vom 1972 Artikel 7),
8. Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Artikel 8).

(4) Die Gesetzesänderungen können bis auf die Änderung des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) vom Bundestag beschlossen werden. Auf die Änderung des MOG findet Artikel 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung, da durch diese Änderung zum Teil neue Aufgaben des Bundes und ihre Verwaltung geregelt werden; insoweit ist auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Die Ermächtigungen zur Einführung von Sonderzöllen im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften in § 21 des Zollgesetzes und zur Änderung des Zolltarifs in § 77 des Zollgesetzes werden anläßlich ihrer Anpassung an die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften gleichzeitig von überholten Vorschriften entlastet.

Zu Nummer 1

a) § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstaben c, f und g

Geringfügige Anpassungen dieser Vorschriften an den gegenwärtigen Stand der Zollunion und Ausdehnung auf die Verträge zur Erweiterung der Gemeinschaften und zur Begründung von Freihandelszonen.

b) § 21 Abs. 2 Nr. 5

Ausdehnung dieser Vorschrift auf Freihandelszonenregelungen.

Zu Nummer 2

a) § 77 Abs. 1 Nr. 1

Zur Klarstellung, daß wirtschaftliche Gründe auch die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen umfassen, wird in diese Vorschrift eingefügt: „insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen".

b) § 77 Abs. 3

Die im Laufe der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften gewachsenen Ermächtigungen werden zusammengefaßt und auf solche Verträge ausgedehnt, die zur Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften, ihrer Ergänzung oder Durchführung sowie zur Begründung einer Freihandelszone dienen. Voraussetzung ist auch hier — wie schon bisher bei den Assoziationsabkommen (vgl. § 77 Abs. 4 Zollgesetz) —, daß diese Verträge in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der Gemeinschaften oder der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht und als in Kraft getreten bekanntgemacht worden sind.

c) § 77 Abs. 4

In dieser Vorschrift werden die Ermächtigungen des § 77 Abs. 4 und Abs. 8 Nr. 2 zusammengefaßt und auf die Verträge zur Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften und zur Begründung einer Freihandelszone ausgedehnt.

d) § 77 Abs. 8

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 77 Abs. 3 Nr. 1.

e) § 77 Abs. 9

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 77 Abs. 3 Nr. 1.

Artikel 2

Der Deutsche Teil-Zolltarif in der Fassung des § 1 des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1971, 1972, 1973, 1974, 1975 und 1976 regelt die zollfreie Einfuhr von Drittlandskohle in das Bundesgebiet in diesem Zeitraum. Mit dem Beitritt Großbritanniens zur EGKS wird die aus diesem Land importierte Kohle Gemeinschaftskohle und kann somit ab 1. Januar 1973 ohne Beschränkung in das Bundesgebiet eingeführt werden. Die Einfuhren aus Großbritannien im Rahmen des Zollkontingents betrugen in den vergangenen 3 Jahren jeweils rd. 1,5 Millionen t. Durch die Gesetzesänderung soll das derzeitige zollfreie Kontingent von 7 Millionen ja/to um 1,5 Millionen t auf 5,5 Millionen ja/to gekürzt werden. Eine solche Kürzung ist erforderlich, weil sich sonst das derzeitige Zollkontingent praktisch um 1,5 Millionen t erhöhen würde. Eine solche Kontingentsausweitung wäre jedoch angesichts der schwierigen Lage im deutschen Steinkohlenbergbau nicht vertretbar; sie erscheint aber auch nicht notwendig, weil die Kontingentsmengen in den letzten Jahren ohnehin nicht voll ausgenutzt worden sind. Im übrigen kann bei einer etwaigen Änderung der Marktlage im Bedarfsfalle das Zollkontingent auf Grund der der Bundesregierung erteilten Ermächtigung kurzfristig aufgestockt werden.

Zu Nummer 1 a

Dieser Lohnveredelungsverkehr ist in den letzten Jahren nicht mehr in Anspruch genommen worden. Die Regelung widerspricht auch der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1969 Nr. L 58/1) und muß deshalb gestrichen werden. Die eingesetzte Kohle kann unbeschadet dieser Änderung weiter zollfrei in einem Veredelungsverkehr verkokt werden. Die bisher geltende Regelung hatte nur für die Nebenprodukte (Abfallprodukte) aus der Verkokung eine gewisse Bedeutung.

Zu Nummer 1 b und c

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch Nr. 1 a getroffene Regelung.

Zu Nummer 2

In der Spalte „Warenbezeichnung" des Zolltarifs wird die Zollkontingentsmenge aus den oben dargelegten Gründen für die Jahre ab 1973 auf 5 500 000 t festgesetzt.

Artikel 3

Zu Nummer 1

Entsprechend der Kürzung der Zollkontingentsmenge in Artikel 2 Nr. 2 werden die Regelungen des Gesetzes für die Teilmengen in § 2 angepaßt. Die Kürzung des Zollkontingents soll mit 1 Million t zu Lasten des Anteils der Referenzberechtigten nach § 2 Abs. 1 und mit 0,5 Millionen t zu Lasten der Menge erfolgen, die gem. § 2 Abs. 5 zur Sicherstellung besonderer Versorgungsaufgaben und anderer volkswirtschaftlicher Belange zur Verfügung steht (sog. Vorbehaltsmenge).

Zu Nummer 2

Der Klammerzusatz dient der Klarstellung, er ändert nichts an der schon bisher durchgeführten Praktik der Erstattung oder des Erlasses von Eingangsabgaben.

Artikel 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an das Zollgesetz in der Fassung des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165).

Artikel 5

(1) Nach Artikel 45 Abs. 2 des Vertrages über den Beitritt der vier Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, vor dem 1. April 1973 Vorschriften zu erlassen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Waren, welche die Voraussetzungen für die Zulassung zum freien Warenverkehr in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder in einem neuen Mitgliedstaat nicht erfüllen. Im allgemeinen handelt es sich dabei um Waren, zu deren Herstellung eingeführtes Drittlandszollgut verwendet worden ist, das wegen der Durchführung aktiver Veredelungsverkehre oder Verfahren mit gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Zielsetzung nicht mit den für drittländische Waren vorgesehenen Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung oder Abschöpfungen belastet worden ist. Die zu erlassenden Vorschriften der Kommission sollen sicherstellen, daß aus solchem Drittlandszollgut hergestellte Waren beim Verbringen aus der (bisherigen) Gemeinschaft in einen neuen Mitgliedstaat oder aus einem neuen Mitgliedstaat in die (bisherige) Gemeinschaft nur dann in den Genuß der Bestimmungen über den freien Warenverkehr kommen, wenn für das Drittlandszollgut im Ausfuhrland ein anteiliger Zoll erhoben wird; vgl. auch „Beitrittsakte" — zu Artikel 45. Dieser Anteilzoll wird nach einem bestimmten Vomhundertsatz des für das betreffende Drittlandszollgut im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehen Zollsatzes bemessen.

(2) Die Regelung entspricht dem Artikel 10 Abs. 2 des EWG-Vertrages und der zur Ausführung dieser Bestimmung von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft seinerzeit erlassenen Entscheidungen über die Anteilzollerhebung in der EWG-Übergangszeit. Durch das Anteilzollgesetz ist die rechtliche Handhabe für die Erhebung des Anteilzolls im Verkehr mit den EWG-Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik geschaffen worden. Es erscheint zweckmäßig, die Vorschriften des Anteilzollgesetzes für den Warenverkehr mit den neuen Mitgliedstaaten für sinngemäß anwendbar zu erklären, damit nicht ein besonderes, dem Anteilzollgesetz inhaltlich entsprechendes Gesetz erlassen werden muß. Es genügt, die sinngemäße Anwendung des Anteilzollgesetzes zu gegebener Zeit im Wege einer Rechtsverordnung anzuordnen. Artikel 5 des Entwurfs fügt die dazu erforderliche Ermächtigungsnorm in das Anteilzollgesetz ein.

Artikel 6

(1) Das Abschöpfungserhebungsgesetz erfaßt die bisher im Rahmen der EWG eingeführten gemeinschaftsrechtlichen Eingangsabgaben in Form von Abschöpfungen auf landwirtschaftliche Waren. Es regelt die Erhebung dieser Abgaben im wesentlichen durch Verweisung auf die Zollvorschriften. Die Marktorganisationen der EWG für Agrarwaren werden mit der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaften zum 1. Januar 1973 auf die den Europäischen Gemeinschaften beitretenden vier Staaten erstreckt, jedoch bedarf es gewisser Übergangsmaßnahmen, bis die Landwirtschaft dieser beitretenden Staaten voll in das gemeinschaftliche Agrarsystem integriert sein wird. Zu den nach dem Beitrittsvertrag vorgesehenen Maßnahmen gehören auch Ausgleichsbeträge, die die ursprünglichen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenüber den beitretenden Staaten zum Ausgleich der anfänglich noch fortbestehenden Preisunterschiede erheben und die demnach in einem gewissen Umfang die Funktion der Abschöpfungen gegenüber den beitretenden Staaten weiter erfüllen. Da es sich damit für die ursprünglichen Mitgliedstaaten der EWG um degressive Eingangsabgaben spezieller Art für Agrarwaren mit der den Abschöpfungen entsprechenden Zielsetzung handelt, muß zur Regelung des Erhebungsverfahrens für diese Abgaben das Abschöpfungserhebungsgesetz auf sie ausgedehnt werden.

(2) Der Entwurf enthält die erforderlichen Einfügungen in § 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes, die diese Bestimmung auf solche Abgaben für Marktordnungswaren erstrecken, die die Abschöpfungsregelungen auch im Rahmen von Verträgen zur Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (vgl. auch die Regelung nach Artikel 1 dieses Entwurfes für § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes) absichern. Auch für entsprechende Abgaben im Rahmen künftiger Freihandelszonen werden durch die Änderung die Bestimmungen des Abschöpfungserhebungsgesetzes anwendbar sein.

Artikel 7

(1) Auch das MOG bedarf aus Anlaß des zum 1. Januar 1973 vorgesehenen Beitritts der vier Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften gewisser Anpassungen.

(2) Nach Artikel 55 in Verbindung insbesondere mit den Artikeln 65 und 99 der Beitrittsakte des Vertrages wird der Unterschied zwischen den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in den neuen Mitgliedstaaten und den gemeinsamen Preisen nach den gemeinsamen Marktorganisationen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Handel der neuen mit den ursprünglichen Mitgliedstaaten durch die Erhebung oder die Gewährung von Ausgleichsbeträgen ausgeglichen. Auch kann nach Artikel 63 Beitrittsakte im Rahmen von Schutzmaßnahmen ebenfalls die Erhebung oder Gewährung von Ausgleichsbeträgen vorgesehen werden. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen z. Z. keine innerstaatlichen Vorschriften, nach denen derartige Ausgleichsbeträge erhoben (vgl. Artikel 6) oder gewährt werden können.

Zu § 34 a

(1) Für die Gewährung dieser Ausgleichsbeträge bilden die Vorschriften des § 6 des MOG über „Ausfuhrerstattungen" und über „Erstattungen und Subventionen im innergemeinschaftlichen Handel" keine ausreichende Rechtsgrundlage, um die erforderlichen nationalen Durchführungsvorschriften erlassen zu können; sie dienen nur der „Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission" hinsichtlich Marktordnungswaren und sind daher nicht ausreichend, Regelungen der Beitrittsakte selbst durchzuführen. Es bedarf deshalb der vorgesehenen Vorschrift des § 34 a, um in der Bundesrepublik Deutschland die genannten Ausgleichsbeträge gewähren zu können. Dabei wird es für angebracht gehalten, die Vorschriften des MOG, die sich auf Ausfuhrerstattungen beziehen, sinngemäß für anwendbar zu erklären, obwohl die Ausgleichsbeträge nicht — wie die Ausfuhrerstattungen — besondere Vergünstigungen im Handel mit dritten Ländern, also bei der Ausfuhr, sondern solche im innergemeinschaftlichen Handel mit den neuen Mitgliedstaaten sind. In Betracht kommen vor allem die Ermächtigungsvorschriften zum Erlaß von Rechtsverordnungen der §§ 6, 9 bis 12, 16 und 26, die Regelungen über den Ausfuhrbegriff in § 4, die Zuständigkeitsregelungen der §§ 3, 13, 14 und 15, die Überwachungs- und Prüfungsvorschriften der §§ 22 und 28, die Vorschriften des § 29 über den Rechtsweg und die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 30 bis 34.

(2) Insbesondere nach Artikel 63 und 135 der Beitrittsakte des Vertrages und nach dem dem Beitrittsvertrag beigefügten Protokoll Nummer 16 über die Agrarmärkte und den Agrarhandel können vorübergehend bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten Maßnahmen von den Organen der Europäischen Gemeinschaften getroffen oder genehmigt werden. Welche Maßnahmen im einzelnen in Betracht kommen, steht — da es sich dabei ihrer Natur nach um Ad-hoc-Maßnahmen handelt — noch nicht im einzelnen fest. Zu denken ist in erster Linie an ähnliche Maßnahmen, wie sie auf Grund der Schutzklauselbestimmung des Artikels 226 EWG-Vertrag und der besonderen Schutzklauselvorschriften der gemeinsamen Marktorganisationen erlassen worden oder vorgesehen sind, also vor allem an Beschränkung des Verbringens von Waren aus den ursprünglichen Mitgliedstaaten in die neuen Mitgliedstaaten, Beschränkung des Verbringens von Waren in die bisherigen Mitgliedstaaten aus den neuen Mitgliedstaaten der EWG, Erhebung von Abgaben und die Einstellung der Gewährung besonderer Vergünstigungen bei diesem Verbringen; denkbar sind ferner die Gewährung besonderer Vergünstigungen innerhalb der Mitgliedstaaten, die Einführung besonderer Vermarktungsvorschriften oder von Vorschriften über Mindest- oder Höchstpreise, die Beschränkung der Produktion oder der Verwendungsmöglichkeiten bestimmter Erzeugnisse. Die vorliegende Vorschrift dient dazu, derartige Schutzmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland durchführen zu können, da das geltende Recht hierzu nicht ausreicht.

Zu § 34 b

(1) Durch § 34 b ist in erster Linie vorgesehen, das MOG, das der Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission — insbesondere von solchen über besondere Vergünstigungen (§ 6) und über Abgaben (§§ 8, 18, 20) — dient, für anwendbar zu erklären (Absatz 1 Nr. 1) und darüber hinaus die Ein- und Ausfuhren, insbesondere die Schutzmaßnahmen (§ 21) betreffenden Vorschriften des MOG, die den Verkehr mit dritten Ländern betreffen, auch auf den Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den neuen Mitgliedstaaten (Absatz 1 Nr. 2) zu erstrecken. Hierbei ist zu bemerken, daß die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr subsidiär angewandt werden können, soweit zur Durchführung von Schutzmaßnahmen die Vorschriften des MOG nicht im vollen Umfang ausreichen sollten.

(2) Absatz 2 enthält im übrigen eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Durchführung solcher Maßnahmen, die durch die Anwendung der vorgenannten Vorschriften des MOG nicht möglich ist.

Artikel 8

Im Gesetz über das Branntweinmonopol, das zuletzt durch das MOG geändert worden war, könnte es bei der Auslegung des § 76 Abs. 4 Satz 2 zu Streitfragen kommen, wenn ein Branntwein mit einem Weingeistgehalt von mehr als 73,5 Gewichtshundertteilen neutral ist. Durch die Streichung werden solche Auslegungsschwierigkeiten vermieden.

Artikel 9

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 10

Im Hinblick darauf, daß das Gesetz ab 1. Januar 1973 die Durchführung des Beitrittsvertrages auf den durch die vorstehenden Artikel betroffenen Gebieten sicherstellen muß, ist als Termin des Inkrafttretens der der Verkündung folgende Tag vorgesehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Verfahrensregelungen und Anpassungen, die aus Anlaß des Beitritts von vier Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften notwendig werden. Unmittelbare Kosten oder Auswirkungen auf Preise ergeben sich hierdurch nicht.